

Erläuternde Bemerkungen zur Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, mit der die 6. Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, mit der Bestimmungen für Kommunikationsparameter, Entgelte und Mehrwertdienste festgelegt werden (Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung – KEM V) idF BGBl II Nr. 389/2006, geändert wird.

Erläuternde Bemerkung (EB) generell vor §§ 24a bis 24i:

Mit Entscheidung der Europäischen Kommission vom 15.02.2007 (2007/116/EG, Abl. Nr. L 49 vom 17.02.2007, S 30) wurde auf europäischer Ebene der Rufnummernbereich beginnend mit 116 für „harmonisierte Dienste von sozialem Wert“ reserviert.

Ein harmonisierter Dienst von sozialem Wert ist gemäß Artikel 2 dieser Entscheidung „...ein Dienst, der einer gemeinsamen Beschreibung entspricht, der für Einzelpersonen unter einer gebührenfreien Rufnummer erreichbar ist, der potenziell Besuchern aus anderen Ländern nützt und für den ein konkreter sozialer Bedarf besteht, der also insbesondere zum Wohlbefinden oder zur Sicherheit der Bürger oder bestimmter Bevölkerungsgruppen beiträgt oder Bürgern hilft, die sich in Schwierigkeiten befinden.“

Auf Grund Artikel 3 dieser Entscheidung haben Mitgliedstaaten sicher zu stellen, dass

- a. die im Anhang zur Entscheidung aufgeführten Rufnummern nur von den Diensten genutzt werden, für die sie reserviert sind;
- b. Nummern des mit „116“ beginnenden Rufnummernbereichs, die nicht im Anhang aufgeführt sind, nicht genutzt werden;
- c. die Rufnummer „116112“ weder zugeteilt noch von einem Dienst genutzt wird.

Weiters haben die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 5 Z 1 der Entscheidung alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit ab dem 31. August 2007 die im Anhang der Entscheidung aufgeführten Rufnummern [zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Novelle lediglich die Rufnummer 116 000] zugeteilt werden können, wodurch diese Novelle der KEM-V notwendig wurde.

Die Umsetzung der Vorgaben in der KEM-V erfolgt dermaßen, dass der Rufnummernbereich 116 zusammen mit den allgemeinen Rahmenbedingungen generell festgelegt wird. Zuteilungsvoraussetzung, Nummernzuteilung und Verhaltensvorschriften werden daran anschließend für jede Rufnummer einzeln festgelegt, um jeweils auf die speziellen Bedürfnisse des Dienstes eingehen zu können.

EB zu § 24e:

Durch die Kriterien soll sichergestellt werden, dass unter der zugeteilten Rufnummer ein qualitativ hochwertiger Dienst angeboten wird. Dazu ist einerseits entsprechende Erfahrung in der Hilfestellung für Kinder und Jugendliche, insbesondere in Problem- bzw. Notsituationen, sowie andererseits eine entsprechende finanzielle Ausstattung erforderlich. Letztere ist dabei von der Art und Weise der geplanten Realisierung des Dienstes abhängig.

EB zu § 24g:

Zusätzliche Bescheidauflagen sind gemäß § 65 Abs. 4 Z 3 und 4 TKG 2003 zulässig. Damit können entsprechend der Anforderungen an den einzelnen Dienst weitere Bescheidauflagen im Zuteilungsbescheid (im Sinne der EU-Vorgaben) aufgenommen werden.

EB zu § 111 Abs. 8:

Das Datum des In-Kraft-tretens der Novelle ergibt sich aus der von der Europäischen Kommission vorgegebenen Umsetzungsfrist für die Entscheidung mit 31.08.2007.